Amtsblatt
der Stadt Altlandsberg

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I **Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften**

Seite 1 Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich südlich des Scheunenviertels von Altlandsberg

Seite 4 Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich Gewerbegebiet westlich von Altlandsberg

Seite 5 Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich östlich von Altlandsberg West

Teil II **Sonstige Bekanntmachungen**

Seite 8 Bekanntmachung Rohrnetzspülungen in Altlandsberg

Seite 9 Einladung zur Vollversammlung der Teiljagdgenossenschaft Wesendahl

Seite 10 Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Seite 10 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich südlich des Scheunenviertels von Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und §25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Städtebauliche Maßnahmen

(1) Die Stadt Altlandsberg hat sich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2017 nach einem umfassenden Planungs- und Beteiligungsprozess ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept gegeben. In diesem langfristigen Strategie- und Koordinierungsinstrument hat sie Ziele festgelegt, die es durch Detailplanungen einerseits, andererseits aber auch durch ein aktives kommunales Flächenmanagement zu sichern gilt.

(2) Der Bereich südlich des Scheunenviertels von Altlandsberg gehört zu den Gebieten, in denen die Stadt konkrete Entwicklungsabsichten verfolgt. Im Bereich südlich des Scheunenviertels von Altlandsberg bis zum Sportplatz sind nach entsprechender Bauleitplanung Erweiterungsflächen für neue Baugebiete vorgesehen. Auch Flächen für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden dabei berücksichtigt.

(3) Die Grundstücke im benannten Gebiet befinden sich nicht im Eigentum der Stadt. Zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne vorgenannter Ziele benötigt die Stadt Altlandsberg Zugriff auf die derzeit nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen.

§ 2
Satzungsgebiet

(1) Die Fläche, in der die Stadt Altlandsberg das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken ausüben kann, umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Altlandsberg Flur 12 : Flurstücke 136, 154, 156, 160, 161, 248 und 250.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf einem Lageplan im Maßstab 1:6.000 dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Besonders Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Altlandsberg steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den gemäß § 2 näher bezeichneten unbebauten und bebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Altlandsberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 30.01.2018

gez. Arno Jaeschke (Siegel)
Bürgermeister

Projekt:	Vorkaufssatzungsgebiet	Bearbeiter:	Löser, Sabine
Vermerk:	"südlich Scheunenviertel"	06.12.2017	M 1:6000

Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich Gewerbegebiet westlich von Altlandsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und §25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

folgende Satzung beschlossen:

§1
Städtebauliche Maßnahmen

(1) Die Stadt Altlandsberg hat sich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2017 nach einem umfassenden Planungs- und Beteiligungsprozess ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept gegeben. In diesem langfristigen Strategie- und Koordinierungsinstrument hat sie Ziele festgelegt, die es durch Detailplanungen einerseits, andererseits aber auch durch ein aktives kommunales Flächenmanagement zu sichern gilt.

(2) Der Bereich zwischen Autobahn und der Ortslage von Altlandsberg gehört zu den Gebieten, in denen die Stadt konkrete Entwicklungsabsichten verfolgt. Im westlich von Altlandsberg gelegenen Bereich zwischen Autobahn, vorhandener gewerblicher Nutzungen im Norden und der L 33 und der Hönower Chaussee im Süden sind nach entsprechender Bauleitplanung Erweiterungsflächen für neue gewerbliche Baugebiete und Flächen für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen.

(3) Die meisten Grundstücke im benannten Gebiet befinden sich nicht im Eigentum der Stadt. Zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne vorgenannter Ziele benötigt die Stadt Altlandsberg Zugriff auf die derzeit nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen.

§2
Satzungsgebiet

(1) Die Fläche, in der die Stadt Altlandsberg das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken ausüben kann, umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Altlandsberg Flur 1: Flurstücke 4, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27/2, 28, 29, 30, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 55, 57, 59, 62, 63, 64, 70, 71, 78, 79, 80, 81, 83, 84 und 86, Flur 2: Flurstücke 60, 64, 66, 85, 88, 90, 107, 109, 110, 112 und 114, Flur 21: Flurstücke 5, 6, 11, 12, 14 teilweise, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 46, 48, 49, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 815 teilweise, 816 teilweise, 958, 959, 1421, 1424, 1426, 1427, 1436, 1444, 1453, 1475, 1485, 1509, 1510, 1623 teilweise, 1625 teilweise, 1634, 1636, 1637, 1639, 1643, 1709, 1711, 1712, 1714, 1718, 1720, 1722, 1779, 1783, 1784, 1786, 1788, 1790, 1792, 1795, 1797 teilweise, 1798, 1800, 1801, 1803, 1804, 1805 und 1807, Flur 22: Flurstücke 75, 176, 177, 179, 181, 284, 288, 352, 353 und 355.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf einem Lageplan im Maßstab 1:12.000 dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Besonders Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Altlandsberg steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den gemäß § 2 näher bezeichneten unbebauten und bebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Altlandsberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 30.01.2018

gez. Arno Jaeschke Siegel)

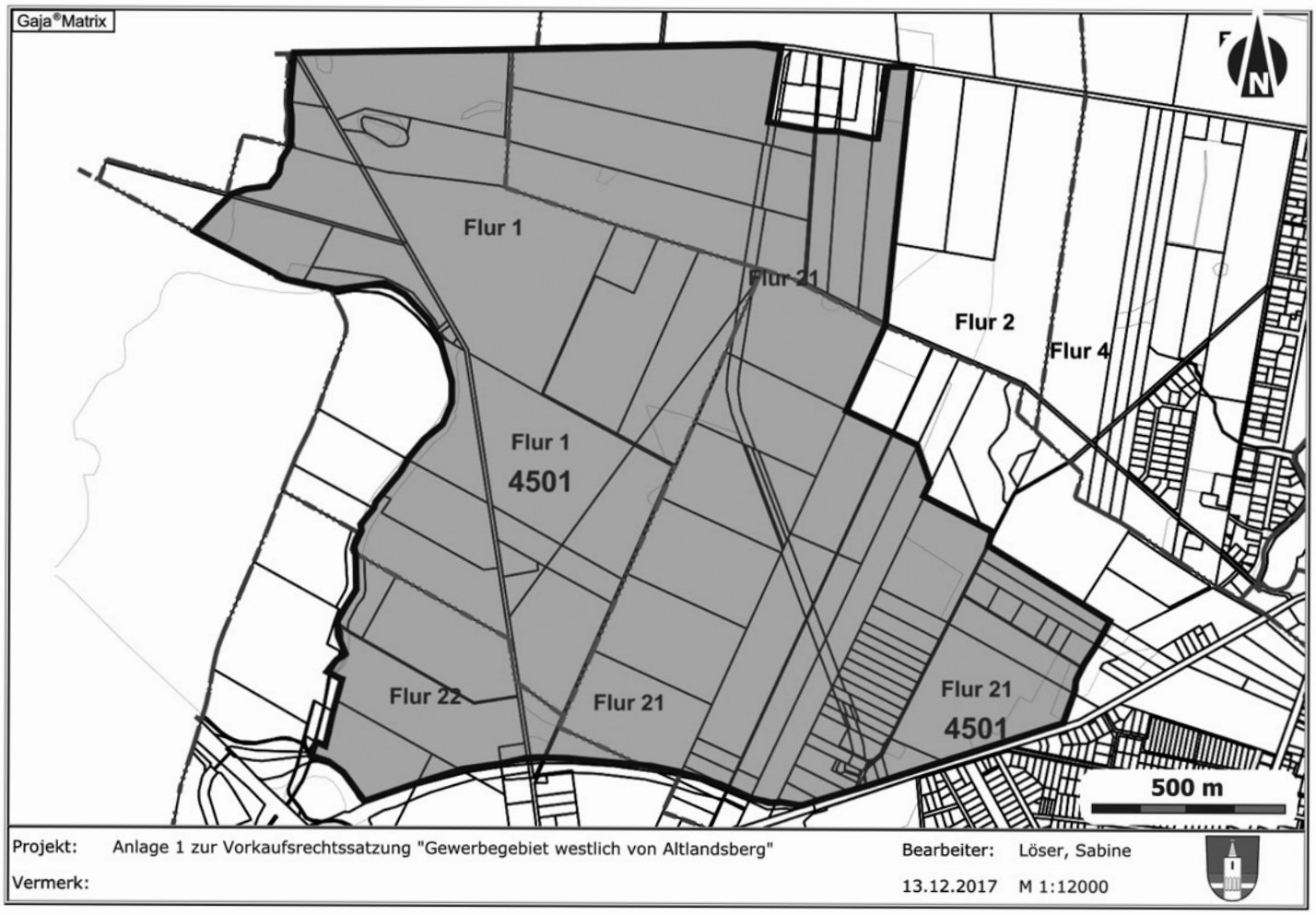

Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich östlich von Altlandsberg West

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 gemäß §3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und §25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

folgende Satzung beschlossen:

§1
Städtebauliche Maßnahmen

(1) Die Stadt Altlandsberg hat sich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2017 nach einem umfassenden Planungs- und Beteiligungsprozess ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept gegeben. In diesem langfristigen Strategie- und Koordinierungsinstrument hat sie Ziele festgelegt, die es durch Detailplanungen einerseits, andererseits aber auch durch ein aktives kommunales Flächenmanagement zu sichern gilt.

(2) Der Bereich östlich von Altlandsberg West gehört zu den Gebieten, in denen die Stadt konkrete Entwicklungsabsichten verfolgt. Im Bereich östlich von Altlandsberg West und westlich des Mühlenfließes ist vorgesehen, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft durchzuführen. In kleinen, den Schutzstatus nicht störenden Abschnitten, soll die Siedlung geringfügig erweitert werden und im Bereich der Krummenseestraße soll ein dem Schlossgut und der historischen Altstadt naher Parkplatz angelegt werden.

(3) Die Grundstücke im benannten Gebiet befinden sich nicht im Eigentum der Stadt. Zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne vorgenannter Ziele benötigt die Stadt Altlandsberg Zugriff auf die derzeit nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen.

§ 2
Satzungsgebiet

(1) Die Fläche, in der die Stadt Altlandsberg das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken ausüben kann, umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Altlandsberg Flur 4, Flurstücke 153, 155, 156, 157, 385, 455 und 457.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf einem Lageplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Besonders Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Altlandsberg steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den gemäß § 2 näher bezeichneten unbebauten und bebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Altlandsberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 30.01.2018

gez. Arno Jaeschke (Siegel)
Bürgermeister

Projekt:	Vorkaufssatzungsgebiet	Bearbeiter:	Sabine Löser
Vermerk:	"östlich Altlandsberg West"	24.11.2017	M 1:5000

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung
Rohrnetzspülungen in Altlandsberg

In der Zeit vom **28.02. bis 09.03.2018** führt der WSE zur Sicherung der Trinkwasserqualität Rohrnetzspülungen in der Stadt Altlandsberg durch. Dabei kann es in den genannten Bereichen zu Druckschwankungen und Wassertrübungen (die hygienisch unbedenklich sind) kommen.

Altlandsberg	05.03.2018 – 09.03.2018	An den Scheunen, Zur Storchenwiese, Zur Holzsefe, Bollendorfer Weg, Schwerinstraße, Matzstraße, August-Schmidt-Straße, Bredowstraße, Jürgen-Jädicke-Straße, Alexander-Giertz-Straße, Gähdestraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Berliner Straße, Kirchgasse, Am Markt Weststraße, Landstraße, Straße B bis F, Am Wallgraben, Werneuchener Weg, Feldstraße, Akazienstraße, Lindenstraße, Eschenstraße, Kastanienstraße, Weißdornstraße, Ebereschenstraße, Buchenstraße, Weidenstraße ***und angrenzende Straßen***
Altlandsberg OT Bruchmühle	02.03.2018	Wohngebiet Zum Mühlenfließ ***und angrenzende Straßen***
Altlandsberg OT Radebrück	28.02.2018 – 01.03.2018	Ringstraße, Fließstraße, Gewerbegebiet, Altlandsberger Chaussee ***und angrenzende Straßen***
Altlandsberg OT Gielsdorf	05.03.2018 – 06.03.2018	Erlenweg, Fichtenweg, Buchenallee, Schilfweg, Am Teich, Ziegelei Straße, Am Winkel, Fuchsbergstraße, An der Kirche, Am Dorfanger, Hohensteiner Weg ***und angrenzende Straßen***
Altlandsberg OT Wesendahl	01.03.2018 – 02.03.2018	Mühlenstraße, Waldstraße, Schulstraße, Dorfstraße ***und angrenzende Straßen***

Um Schäden zu vermeiden, sollte an diesen Tagen keine unkontrollierte Wasserentnahme, z. B. durch Waschmaschinen, erfolgen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Anfragen nimmt die Leitwarte unter Telefon: 03341/343-111 entgegen.

Ihr Wasserverband Strausberg-Erkner

Jagdgenossenschaft Altlandsberg

Teiljagdbezirk Wesendal

Einladung

zur Vollversammlung der Teiljagdgenossenschaft Wesendahl

Termin: 16.03.2018 um 17°° Uhr

Ort: Schlossgut Altlandsberg Restaurant

Krummenseestr.2

15345 Altlandsberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordentlichen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Vollversammlung vom 17.03.2017
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl der neuen Kassenprüfer
8. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2018/19
9. Auszahlung der Jagdpacht
10. Verschiedenes

Bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse durch Kauf, Verkauf, Erbschaft usw. bitte die Eigentumsnachweise vorlegen.

Franz Müller

Müller

Vors. d. Jagdgenossenschaft

Vermessung
Kracke & Müller
Wertgutachten

Kracke & Müller • Klosterstr. 21 • 15345 Altlandsberg

Kreditbank Friedrichshagen e.G.m.b.H.i.L.

Dipl.-Ing. Udo Kracke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-oec. Jack Müller
Beratender Vermessungsingenieur und
zertifizierter Sachverständiger ZIS Sprengnetter Zert (S) für
Immobilienbewertung (Wertgutachten)

Partnerschaftsgesellschaft Kracke & Müller
eingetragen im Partnerschaftsregister Amtsgericht Frankfurt (Oder)

in Kooperation mit
Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Sikorski
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Anschrift
Klosterstraße 21
15345 Altlandsberg

Verbindung
033438 – 618 77
033438 – 618 78

info@vermessung-kracke-mueller.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigun bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kracke, ÖbVI

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf

Redaktionsschluss: 12.02.2018